



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Eisenbahn-Bundesamt
Schanzenstraße 80
20357 Hamburg

DEZERNAT FÜR
WIRTSCHAFT, BAUEN UND UMWELT
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg
Telefon 4 28 81 - 2069 Zentrale - 0
Telefax 4 27 905 023

Ansprechpartner [REDACTED]

Zimmer 120

E-Mail [REDACTED]

Gz.: W/MR 21-10

26.08.2019

Plangenehmigung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben „Neubau Stellwerksgebäude Wandsbek“, Bahn-km 53,309 der Strecke 1120 Lübeck-Hamburg Wandsbek

Hier Herstellung des Benehmens

Antrag der DB Netz AG, Großprojekte RB Nord vom 13.03.2019, Az.: I.NG-N-S

hier: Aufforderung zur Stellungnahme

Mit Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, vom 04.07.2019 wurde der Bezirk Wandsbek um Abgabe einer Stellungnahme zur vorgelegten Plangenehmigung incl. Unterlagen aufgefordert. Die in diesem Schreiben genannte Abgabefrist für die Stellungnahme zum 07.08.2019 wurde mit dem Schreiben vom 18.07.2019 abschließend bis zum 22.08.2019 verlängert.

Die in diesem Zusammenhang gewünschte Stellungnahme der Fachdienststellen des Bezirksamtes sind diesem Schreiben zu entnehmen. Eine Beteiligung der politischen Gremien konnte bisher nicht erfolgen und wird mittels Kenntnisnahmevorlage im Rahmen der anstehenden Ausschusssitzung vorgenommen werden.

1. Fachamt Management des öffentlichen Raumes -Straßenplanung

Grundsätzlich soll angemerkt werden, dass die Maßnahme zum Neubau des Stellwerksgebäudes Wandsbek begrüßt bzw. unterstützt wird. Bei der Planung sowie der Umsetzung von Maßnahmen entsprechend der Regelvorgaben, ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt werden.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Abarbeitung der Plangenehmigung soll auf die an Hauptverkehrsstraßen zuständigen Dienststellen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) und der Behörde für Inneres (VD) verwiesen werden.

Vorschriften

Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sind folgende Vorschriften einzuhalten:



Rampe
Fahrstuhl
Toilette

Die Vorschriften des **Hamburgischen Wegegesetzes** (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 zuletzt geändert am 27. Januar 2009
Die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
Die techn. Bedingungen und Richtlinien gem. ReStra, ZTV/St-Hmb
Fachanweisung –Absperrelemente 02/2002

1. Straßenplanung/-unterhaltung MR 21

Mit dem beabsichtigten Neubau des Stellwerksgebäudes ist eine Erschließung über die geplante/zukünftige Stichstraße Am Pulverhof geplant. Die Veränderung der bestehenden Straße Am Pulverhof ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur S 4 Erweiterung und unterliegt somit einem gesonderten Verfahren. Für dieses Verfahren bedeutet dies, dass derzeit keine Aussage zur Lage und Ausgestaltung der künftigen Anbindung erfolgen kann. Das Planfeststellungsverfahren, in dem auch Aussagen zur Ausgestaltung der öffentlichen Flächen zu treffen sind, ist abzuwarten.

Aus dem Lageplan sowie dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, wie die Entwässerung der zukünftigen privaten Verkehrsfläche erfolgen soll. Eine ggf. geplante Einleitung in ein angrenzendes Siel ist nur über Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung möglich.

Mit den übermittelten Unterlagen wurden Aussagen zu Baustelleneinrichtungen auf privatem Grund getroffen, die jedoch für deren Erreichbarkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Grundes bedürfen. Hierfür ist vor Baubeginn der Abstimmung mit der Wegeaufsicht (Sondernutzungserlaubnisse, -verträge) und der zuständigen Polizeikommissariate erforderlich.

Redaktionelles sowie Inhaltliches zum Erläuterungsbericht und Grunderwerbsplan

Pkt. 5.3, Seite 9:

Die PLAST ist durch die ReStra ersetzt worden. Die Planungen sind entsprechend anzupassen. Es wird davon ausgegangen, dass das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen auf dem Grundstück versickert wird. Aus dem Lageplan werden keine Aussagen zur den Kunststoffrigolen im Bereich der Stellplätze gemacht. MR 21 geht davon aus, sollten die Rigolen erhalten bleiben, diese auf DB-Gelände verbleiben.

Pkt. 10.3, Seite 17:

Die Zufahrt an die öffentliche Straße erfolgt mittels Überfahrt. Wie bereits zuvor erwähnt, wird die Ausgestaltung der zukünftigen öffentlichen Stichstraße im Planfeststellungsverfahren zur S4 geregelt werden. Zur Lage- und Höhenanbindung können somit zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

Pkt. 10.6, Seite 18:

Es werden keine Aussagen zur Versickerung bzw. zur Ableitung des Oberflächenwassers (Rückhaltung/Drosselung) von den Verkehrsflächen getroffen.

Planunterlagen

Lageplan

Die geplante Anbindung der privaten Erschließungsstraße ist als Überfahrt und nicht als Einmündung zu planen. Aufgrund der dargestellten Erschließungsflächen geht MR 21 nicht davon aus, dass künftig Schwerlastverkehr das Grundstück erreichen muss. Sollte dies doch der Fall sein (geht aus dem Erläuterungsbericht nicht hervor), wär eine Umplanung erforderlich.

Grunderwerbsplan

Die geplante Anbindung der privaten Erschließungsstraße ist als Überfahrt und nicht als Einmündung zu planen. Die mit der Nr. 3 gekennzeichnete Fläche ist nach derzeitigem Stand (vor Ablauf des Planfeststellungsverfahrens) nicht zu erwerben. Die abgestimmten Planungen des Planfeststellungsverfahrens sind abzuwarten.

Sollten die im Lageplan dargestellten Rigolen südlich der Stellplätze im Boden verbleiben, wäre diese Fläche ebenfalls von der DB zu erwerben.

Die zwischen dem geplanten Stellwerk und den Gleisanlagen dargestellte Baustelleneinrichtungsfläche ist ebenfalls von der DB zu erwerben, da diese Fläche für eine andere Nutzung gegenstandslos ist. Damit könnte dann auch eine gerade Grenzföhrung erreicht werden.

2. Fachamt Management des öffentlichen Raumes -Stadtgrün

Es gibt grundsätzlich keine Einwände gegen eine mögliche Teilbebauung des Flurstücks 5859, Gem. 544 – Alt-Rahlstedt. Das Flurstück stellt keine potentiell mögliche Grünverbindung da. Im Süden und Westen grenzen keine Grünanlagen an das zur Rede stehende Flurstück und damit ist langfristig keine Grünverbindung auf dem Flurstück denkbar. Aufgrund der Durchschneidung der 4-spurigen Stein-Hardenberg-Straße im Norden, ist die Fläche auch kein Bestandteil des nördlich angrenzenden Pulverhofpark.

Das Flurstück ist im Flächennutzungsplan als grüne Fläche dargestellt, aber im LAPRO und in dem Freiraumverbundsystem ist die Fläche nicht als „Grünes Netz“ hinterlegt.

Einziges Hinweis meinerseits wäre, dass es sinnvoll ist, das entstehende Gebäude in Richtung der Stein-Hardenberg Straße durch eine kombinierte Baum- und Strauchpflanzung einzugrünen, um den Übergang zur nördlich angrenzenden Parkanlage fließend zu gestalten. Dann hat man wie jetzt auch beidseitig der Straße eine durchgängige Eingrünung des Raumes.

3. Stadtplanung, Städtebau- und Landschaftsplanung

Vorbemerkung

Der Bau der S-Bahnlinie S4 wird durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung begrüßt und unterstützt und sieht die Notwendigkeit für die Neuerstellung und Erweiterung des elektronischen Stellwerkes Wandsbek im Bereich des neuen Haltepunkts „Am Pulverhof / Tonndorf Ost“.

Allerdings könnte dieses Vorhaben parallel im PA 2 mit abgewickelt werden, um den vorgebrachten Belangen der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und der Behörde für Umwelt und Energie in Bezug auf eine temporäre Übergangslösung beim anstehenden Neubau des Haltepunkts Folge leisten zu können.

Geplantes Bauwerk

Eine Standardausführung ist hier nicht ausreichend, siehe oben.

Sollte die Neubaumaßnahme nicht wie gewünscht in die Haltestellenplanung mit integriert werden können, so ist bei der Wahl der Fassadengestaltung auf den Farbkanon der sich dahinter befindlichen LSW zu halten und eine Detailabstimmung vorzunehmen. Dabei ist eine Putzfassade einer Verklönerung vorzuziehen.



Das Modulgebäude des ESTW-A (ausgelagerte Stellrechner) Haunetal-Neukirchen mit Satteldach (Februar 2018) [Quelle: DB Netz AG]

B/WA SL Beispieldarstellung mit Farb- oder Putzfaschen.

Alternativ wären auch Fassadengroßelemente (z.B. Ziegelplatten) zu nutzen. Deren Befestigung entspricht deren einer Vorsatzverklinkerung.

Für die bauliche Gestaltung die zusätzlich entstehen oder durch Umbau/ Abriss (teilweise) neu errichtet werden, besteht weiterhin die Forderung, seitens der Bahn jeweils eine architektonische Begleitung in Form einer künstlerischen Oberleitung oder einen begrenzten hochbaulichen Wettbewerb vorzusehen. Die BSW – Oberbaudirektor und das Bezirksamt sind weiterhin frühzeitig einzubinden.

Nebenanlagen

Die Plasterung vor dem Gebäude (Nordseite) ist auf ein Minimum zu reduzieren, soweit nicht technisch erforderlich um eine Begrünung und Versickerung zu ermöglichen. Die Stellplätze können symmetrisch angeordnet werden. Auch hier sollte die Gestaltung im Kontext mit der Gesamtanlage (Rampe, Treppenanlage) konzipiert werden.

Landschaftsplanerische Hinweise und Anforderungen:

Im Rahmen einer nachhaltigen Umweltwahrnehmung ist zu prüfen, welche dieser Fassadenflächen mit einem Rankgerüst für eine Fassadenbegrünung ausgestattet werden können bzw. ob eine extensive Dachbegrünung vorzusehen ist (vgl. Stgn im PA 1 vom 29.06.18).

4. Politische Gremien / Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus (WVT)

Der Ausschuss MoWi (Mobilität und Wirtschaft) wird am 19.09.2019 die Stellungnahme des Bezirks zu Kenntnis übergeben. Diese Stellungnahme steht somit unter dem Vorbehalt der Kenntnisnahme des MoWi.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted contact information]